

Hiermit stelle ich, Ingo Gorny, den Antrag zur Satzungsänderung auf der nach Ablauf des internen Geschäftsjahres 2023/2024 stattfindenden Jahreshauptversammlung.

Satzung aktuell:

Rot markiert der zu ändernde Teil

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter
 - a. entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages
 - b. gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
- 2) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen **Geschäftsstellenleiter** und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- 4) Ersatz von Aufwendungen nach § 670 BGB werden in der vom Präsidium zu erlassenden Finanzordnung geregelt.

Antrag Satzungsänderung:

Änderung § 19 3)

Rot markiert und doppelt durchgestrichen „Geschäftsstellenleiter“ soll ersetzt werden durch „hauptamtlichen Geschäftsführer (besonderer Vertreter nach § 30 BGB)“

- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen **Geschäftsstellenleiter hauptamtlichen Geschäftsführer (besonderer Vertreter nach § 30 BGB)** und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.

Bielefeld, 15.09.2024

